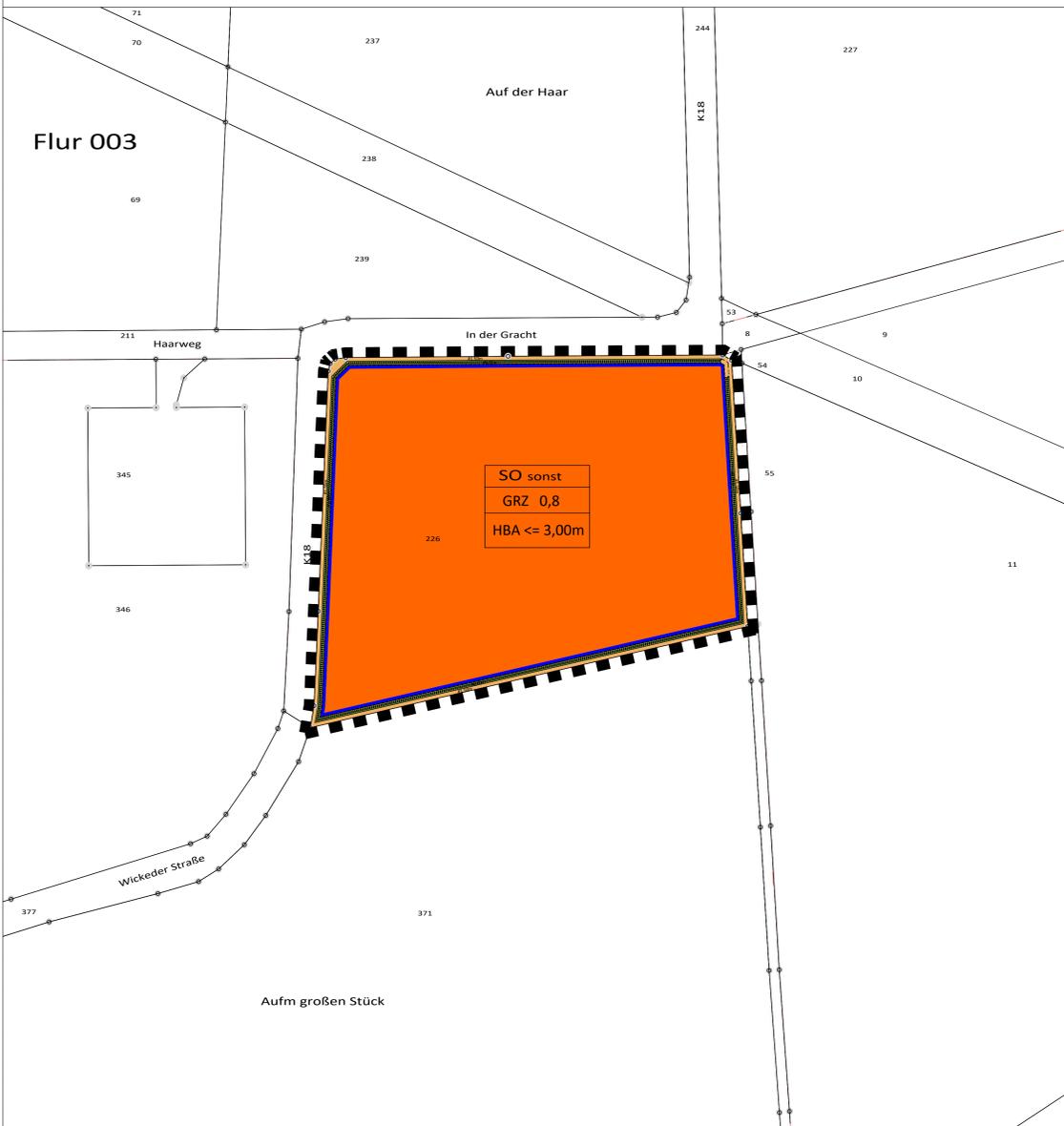
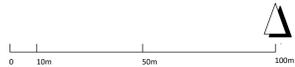


Bebauungsplan Nr. 68

"Photovoltaik-Freiflächenanlage K18"

Gemarkung Schlückingen, Gemeinde Wickede

Maßstab 1/1.000



SO sonst
GRZ 0,8
HBA <= 3,00m

Text (Teil B) zur Planzeichnung (Teil A)

1.0 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO sonst Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung Erneuerbare Energien Photovoltaik-Freiflächenanlage
§ 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässig sind:

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen, d.h. Module einschließlich der für die Errichtung und den Betrieb notwendigen Anlagen wie u.a. Pfahlgründungen, Wechselrichter, Verkabelung, Transformationsstation und Speichermodule,
- Anlagen zur Einfriedigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Grundflächenzahl

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die jeweils von den Modulen übertragten Flächen mitzurechnen, sowie alle Flächen der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage notwendigen Anlagen wie u.a. Transformationsstation. Dies gilt nicht für unbefestigte Wege und Abstandsflächen.

Höhe bauliche Anlage

Die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage (HBA) in Metern wird gemessen ab Oberkante vorhandenem natürlichen Gelände bis zur höchsten Oberkante der baulichen Anlage.

1.3 Bauweise, Baulinie, Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Sämtliche technische und hochbauliche Anlagen, auch Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Ausgenommen sind Anlagen zur Grundstückseinfriedung und Grundstücksbefestigungen zur Zuwegung.

1.4 Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB

Eine dauerhafte Zuwegung des Plangebietes zwecks Wartung und Unterhaltung der baulichen Anlagen ist nur über den in der Planzeichnung festgesetzten Einfahrtsbereich zulässig.

1.5 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB

(Heckenpflanzung) Textformulierung und ggf. Pflanzliste nach Vorgabe der Gemeinde

2.0 Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauVO NRW

Einfriedigungen

Es sind nur Einfriedigungen als Zaun bis zu einer Höhe von 2,20 m gemessen ab natürlicher Geländeoberkante zulässig. Die untere Kante des Zauns ist in einer Höhe von 0,20 m über der natürlichen Geländeoberkante anzubringen.

Grundstücksgestaltung

Die nicht mit Fundamenten der Photovoltaik-Freiflächenanlage und nicht mit für den Betrieb der Anlage notwendigen baulichen Nebenanlagen überbauten Flächen im Plangebiet sind als Grünflächen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen. Eine Schotterung ist im Planbereich nur für solche Wege zulässig, die für die Unterhaltung der Photovoltaik-Freiflächen einschließlich ihrer Nebenanlagen notwendig sind. Eine Schotterung zur Gestaltung von Grünflächen sowie Kunstrasen stellen keine zulässige Verwendung nach Satz 1 dar (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW).

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Planbereich zwischen und unterhalb der PV-FFA Module ortsnah so zu versickern, dass dieses sowohl bei normalen Niederschlagsverhältnissen als auch bei Starkregenereignissen weder auf die öffentlichen Verkehrsflächen im Norden und Westen noch auf den privaten Grundstücksflächen im Osten und Süden fließt bzw. Schäden verursacht.

3.0 Hinweise

3.1 Altlasten

Nach Auskunft der Umwelt- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest und nach Kenntnis der Gemeinde Wickede (Ruhr) ist der Planbereich bisher nicht im Kataster als Altlast-Verdachtsfläche oder Altlast registriert. Das Kataster über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird fortlaufend ergänzt. Die historischen Nutzungen des Grundstückes sind nicht bekannt, aber möglicherweise können zu einem späteren Zeitpunkt Anhaltspunkte bekannt werden, die einen Verdacht auf Altlasten begründen. In diesem Fall würde die Fläche in das Kataster über Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten aufgenommen werden. Der Bodenaushub ist entsprechend ordnungsgemäß in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben.

3.2 Arten- und Biotopschutz

Durch Geländeveränderungen, Gehölzrodungen, Baumaßnahmen und insbesondere evtl. Abbrucharbeiten an bisher vorhandenen Gebäuden darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorurteilungen nach BNatSchG. Die Gehölzrodungen, Erschließungsarbeiten und Baufeldräumungen sind zwecks Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sowie der Verbote des § 39 BNatSchG nur im Zeitraum 01.10. bis 29.02. durchzuführen.

3.3 Bergbau

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie NRW liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) außerhalb derzeitig verliehener Bergbauberechtigungen als auch außerhalb vormals verliehener, bereits erloschener Bergwerksfelder. Nach den derzeitigen vorliegenden Unterlagen im Planbereich ist kein ausgegangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bestehenden Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planbereich. Ergänzend Hinweis: Der Planbereich befindet sich in einem Gebiet, in dem möglicherweise verkastungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen ist der Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb (De-Greif- Straße 195, 47803 Krefeld) um Stellungnahme zu bitten.

3.4 Bodenaushub

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

3.5 Bodenverunreinigungen

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Verunreinigungen des Bodens (Färbung, Geruch oder Konsistenz) zu achten. Bei einem Verdacht auf Kontamination ist die Umwelt- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren.

3.6 Denkmalschutz

Denkmalschutzwerte sind nach Kenntnis der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Untere Denkmalbehörde im Planbereich nicht bekannt. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

3.7 Hochwasserschutz

Die Erstellung neuer Bauvorhaben und die zusätzliche Versiegelung von Flächen hat Einfluss auf das Regenwasserabflussverhalten insbesondere bei extremen Regenereignissen. Dies ist im Rahmen von baulichen Vorhaben im Planungsprozess zu berücksichtigen. Zum Schutz vor möglichen Überflutungen durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sind im Plangebiet neu zu bebauenden Flächen durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher auszustatten. Als Bezugshöhe für erforderliche bauliche (Schutz-)Maßnahmen gilt die jeweilige Rückstauebene mit der zu erwartenden Hochwasserhöhe. Diese ist bei Bedarf aus Gründen der Hochwassersicherheit im Rahmen der Planung der Baumaßnahme zu ermitteln. Erdgeschosfußböden und technische Anlagen sollten aber vorsorglich mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden, sofern im Bebauungsplan keine andere Höhe angegeben ist und sich durch weitergehende Berechnungen keine anderen Höhen ergeben. Tiefgaragen, Keller, Souterrainwohnungen und sonstige Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d.h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sollten durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichend hohe Aufkantung/Schwelle gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser geschützt werden. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen. Die schadhose Ableitung des Oberflächenwassers auch im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen von angrenzenden Grundstücken ist bei der Planung von Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen. Die abschließende Sicherung des Hochwasserschutzes durch geeignete bauliche Maßnahmen liegt final beim Bauherrn und ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

3.8 Kampfmittelverdachtsflächen

Nach Auskunft der Ordnungsbehörde der Gemeinde Wickede (Ruhr) sind für das Plangebiet keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3.9 Lichtimmission

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verlustes von Insektenbeständen und –arten sowie des zum 01.03.2022 in Kraft getretenen Insektenschutzgesetzes sind für die Beleuchtung des Außenbereiches (Straßenbeleuchtung, Gebäudefassaden, Gartenbeleuchtung) ausschließlich zulässig: Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin (z. B. gelbe PC Amber LED, bernsteinfarbene LED), Beleuchtungsstärken bis max. 10 Lux, voll abgeschirmte Leuchten mit Gehäusen / Blenden für eine zielgerichtete Projektion, die die Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale komplett abschirmen. Beleuchtungen sind möglichst dicht über den zu beleuchtenden Flächen (niedrige Lichtpunkthöhen) und auf die zu beleuchtenden Flächen ausgerichtet zu installieren, sodass keine Beleuchtung über die Nutzfläche hinaus erfolgt. Beleuchtungen von Straßen, Zufahrten und Parkplätzen sind auf eine gestalterisch und funktional notwendige Anzahl sowie, wo möglich, durch Bewegungsmelder auf die Zeit der Nutzung zu beschränken. Die Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden ist vorzusehen. Flächige Beleuchtungen z.B. der Fassaden oder nächtliche Lichtquellen mit dekorativer Funktion in den Freiflächen sind nicht zulässig.

3.10 Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Gesetzesgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176).

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionschutz, zur Beschleunigung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Gemeindeordnung (GO NRW)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G zur Änd. des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

Landesbauordnung (BauO NRW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW sowie zur Änd. des LandesnaturschutzG vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 156).

Planzeichnungsverordnung (PlanZV)

Planzeichnungsverordnung (PlanZV), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 Baulandmobilisierungsg vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802).

Raumordnungsgesetz (ROG)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Raumordnungsg und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88).

Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan (LEP)

Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2017, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2024 (Seite 209 bis 246 GV. NRW.)

Regionalplan (RP)

Regionalplan (RP), Regierungsbezirk Arnsberg, Teilschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012, aktualisierte Fassung der zeichnerischen Festlegungen vom 30.05.2023 und aktualisierte Fassung der textlichen Festlegungen vom 04.04.2024.

Flächennutzungsplan (FNP)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.1978.

Landschaftsplan (LP)

Landschaftsplan der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2006.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat die Aufstellung dieser Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 und Abs.4 Baugesetzbuch* in seiner Sitzung am beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde amortsüblich bekannt gemacht.	Wickede ,den Der Bürgermeister
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch* am gefasst.	Wickede ,den Der Bürgermeister
Durchführung der frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Die Gemeinde Wickede (Ruhr) hat die Öffentlichkeit entsprechend der Bekanntmachung vom frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* bei einer Bürgerversammlung sowie in der Zeit vom bis öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Nachbarkommunen und die Behörden wurden vom bis gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch* am Verfahren beteiligt.	Wickede ,den Der Bürgermeister Wickede ,den
Beschluss zur 1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Öffentliche Auslegung von Planwerk, Begründung, Umweltbericht, umweltbezogenen Informationen und umweltrelevanten Stellungnahmen) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch* am gefasst.	Der Bürgermeister Wickede ,den
Durchführung der 1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Diese Bauleitplanung einschließlich Begründung, Umweltbericht, umweltbezogenen Informationen und umweltrelevanten Stellungnahmen hat entsprechend der Bekanntmachung vom gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Nachbarkommunen und die Behörden wurden vom bis gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch* am Verfahren beteiligt.	Der Bürgermeister Wickede ,den
Feststellungsbeschluss/Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat diese Bauleitplanung bestehend aus Planzeichnung und Planzeichnerklärung aufgrund der oben genannten Gesetzesgrundlagen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 5 Baugesetzbuch* (Flächennutzungsplan) bzw. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch* (Bebauungsplan) am beschlossen (Flächennutzungsplan) bzw. als Satzung (Bebauungsplan) beschlossen. Die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wurden in gleicher Sitzung beschlossen. Die Bauleitplanung wird hiermit ausgefertigt.	Der Bürgermeister Arnsberg ,den
Genehmigung Das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch* (Flächennutzungsplan) bzw. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch* (Bebauungsplan) mit Verfügung vom genehmigt worden.	Die Bezirksregierung Wickede ,den
Ausfertigung Diese Bauleitplanung bestehend aus Planzeichnung und Planzeichnerklärung ist am zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung ausgefertigt worden.	Der Bürgermeister Wickede ,den
Schlussbekanntmachung Der Beschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch* (Flächennutzungsplan) bzw. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch* (Bebauungsplan) und § 7 Gemeindeordnung***, in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung*** am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bauleitplanung tritt am in Kraft.	Der Bürgermeister Soest ,den
Geometrische Übereinstimmung Die Planzeichnerklärung vom entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung***. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Flurstücksgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt.	Der Landrat, Kreis Soest, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation Wickede ,den
Bestätigung der Kopie Diese Kopie der Bauleitplanung stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.	Der Bürgermeister

*Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444)
*** Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO NRW), Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)
**** Planzeichnungsverordnung (PlanZV), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 Baulandmobilisierungsg vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802).



Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 68 „Photovoltaik-Freiflächenanlage K18“

Gemarkung Schlückingen, Gemeinde Wickede

Maßstab 1 / 1.000

Stand: 10.2024 – Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB